

SATZUNG

Zur Festlegung des bebauten Gebietes eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

„ÖSTLICHER ORTSRAND BERGATREUTE“ KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG

Auf Grund von § 34 Abs. 4 Nr. 1. und 3. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO B-W) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bergatreute in öffentlicher Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Für das bebaute Gebiet „Östlicher Ortsrand Bergatreute“ wird die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteil i.S. des § 34 Abs. 1 BauGB festgelegt.

§ 2

Abrundung und räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil „Östlicher Ortsrand Bergatreute“ ist im Lageplan vom 09.02.2004 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung

§ 3

Bauliche Nutzung

Für die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich des bisherigen Außenbereichs dieser Satzung liegenden Grundstücke werden auf Grund von § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB folgende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

- | | |
|---|--|
| 1. Art der baulichen Nutzung | - Mischgebiet |
| 2. <u>Grundflächenzahl</u> | - max. 0,6 bzw. 0,25,
siehe Eintrag im zeichn. Teil |
| 3. <u>Ausgleichsfläche (private Grünfläche)</u> | - sind als Streuobstfläche anzulegen
und zu bepflanzen. |

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bergatreute, den 07.06.2004

SCHÄFER
(Bürgermeister)